

## **Richtlinie der IHK Chemnitz für die Ausbildung vom Menschen mit Behinderungen**

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.06.2023 als zuständige Stelle nach §§ 66, 67 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1174) geändert worden ist, folgende Richtlinien für die Ausbildung behinderter Menschen.

### **1. Präambel**

Die Ausbildung für behinderte Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht aufnehmen können, erfolgt grundsätzlich gemäß den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen, insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss zu führen. Hierbei gilt es, Benachteiligungen in der gleichberechtigten Teilhabe an der beruflichen Bildung unmittelbar oder mittelbar von behinderten Menschen zu vermeiden.

### **2. Verfahrensweise für die Erarbeitung einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG**

- a) Einreichung eines formlosen Antrags von einem Menschen mit Behinderung oder seinen gesetzlichen Vertretern inklusive
  - Nachweis einer möglichen Ausbildungsstätte,
  - Bestätigung durch die Agentur für Arbeit, dass eine Ausbildung der antragstellenden Person nur im Rahmen einer Regelung nach § 66 BBiG erfolgen kann.
- b) Prüfung des Antrags durch die IHK Chemnitz.
- c) Benachrichtigung des Antragstellers durch die IHK Chemnitz über das Ergebnis der Antragsprüfung.
- d) Erarbeitung einer neuen Ausbildungsregelung durch Sachverständige der Branche unter Koordinierung der IHK Chemnitz, inhaltliche Ableitung aus einem anerkannten Ausbildungsberuf unter Beachtung der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BIBB) sowie der Musterausbildungsregelungen konkreter Berufsbe-  
reiche

- e) Verabschiedung und Erlass im Berufsbildungsausschuss der IHK Chemnitz, Veröffentlichung
- f) Festlegung von Übergängen in anerkannte Ausbildungsberufe

### **3. Eintragung der Berufsausbildungsverträge für Menschen mit Behinderungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Die IHK Chemnitz trägt Berufsausbildungsverträge von Menschen mit Behinderungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG) ein, wenn festgestellt worden ist, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung der Kammer erfordern.

Deshalb ist neben dem Antrag auf Eintragung und dem unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag eine Bestätigung der Agentur für Arbeit (vgl. Anlage) über die Zuordnung des Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG einzureichen. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.

### **4. Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder**

Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

#### **Anforderungsprofil**

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen

gemäß Anforderungsprofil nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Anforderungsprofil gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## **5. Ausbildung und Umschulung in privaten Unternehmen (Einzelmaßnahmen)**

Die betreffenden Ausbildungsfirmen müssen besonders für dieses Klientel geeignet sein. Die Prüfung zur Ausbildungseignung erfolgt durch die Berater Berufliche Bildung der IHK Chemnitz.

Die Agentur für Arbeit überstellt der IHK dafür schriftlich folgende Unterlagen:

- Bestätigung durch die Agentur für Arbeit (vgl. Anlage) über die Zuordnung des Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG
- Nachweis der Agentur für Arbeit, welcher Bildungsträger die sozialpädagogische Betreuung des Menschen mit Behinderung während der Ausbildung laut Ausbildungsregelung übernimmt.

## **6. Verfahrensweise zur Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung in einem Beruf nach § 66 BBiG für eine weitere duale Berufsausbildung**

### a) Grundsätze

Das BBiG ermöglicht zugleich den Übergang von einer Ausbildung nach § 66 BBiG in eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf. Der Übergang sollte aber immer auf einer Einzelfallentscheidung (personenbezogen) beruhen.

### b) Kriterien

- bestandene Abschlussprüfung in einem Beruf nach § 66 BBiG
- gefestigte Persönlichkeitsentwicklung (Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit u. a.)
- Befürwortung durch die Berufsschule in schriftlicher Form
- Befürwortung durch den Träger der praktischen Ausbildung in schriftlicher Form

### c) Wechsel der Ausbildung

Der Wechsel zwischen einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG und einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses ist möglich. Der IHK Chemnitz ist nach erneuter psychologischer und medizinischer Begutachtung durch die Fachdienste der Agentur für Arbeit die Eignung des Auszubildenden für die neue Berufsausbildung schriftlich anzuzeigen. Über den weiteren Ablauf entscheidet der zuständige Berater Berufliche Bildung der IHK Chemnitz im Einzelfall.

### d) Anerkennung von Ausbildungszeit bzw. Prüfungsleistungen

Werden im Einzelfall die Kriterien nach Punkt b) und c) erfüllt und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf fortgesetzt, kann die Ausbildungszeit in der Regel um 12

Monate verkürzt werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung von Ausbildungszeit sowie bereits erbrachter Prüfungsleistungen trifft der zuständige Berater Berufliche Bildung bzw. der jeweilige Sachgebietsverantwortliche Prüfungswesen der IHK Chemnitz nach Kenntnis der Sachlage (z. B. nach Sichtung aller Unterlagen). Die empfohlenen Übergänge werden in einer fortschreibungsfähigen Liste geführt, die in der jeweiligen Fassung auf der Homepage der IHK Chemnitz veröffentlicht wird. Änderungen erfolgen auf Beschluss der Geschäftsführung des Geschäftsbereichs Bildung der IHK Chemnitz.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2017 außer Kraft.

Chemnitz, den 29.06.2023

gez. Michael Avram  
Vorsitzender Berufsbildungsausschuss der IHK Chemnitz

Ausgefertigt: Chemnitz, den 09.08.2023

gez. Max Jankowsky  
Präsident

gez. Christoph Neuberg  
Hauptgeschäftsführer

Anlage:  
Bestätigung durch die Agentur für Arbeit

Anlage

**Bestätigung durch die Agentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit in: \_\_\_\_\_

Für      Herrn      /      Frau      \_\_\_\_\_

ist wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach §§ 66 BBiG angezeigt. Die nach der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 20. Juni 2006 – Nr. 3.3 der Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG für behinderte Menschen – vorgesehene Begutachtung ist durchgeführt worden.

Für die o.g. Person ist eine Ausbildung

zum / zur \_\_\_\_\_

(Beruf)

vorgesehen.

Ein Ausbildungsplatz steht

bei \_\_\_\_\_

(Firma / Rehabilitationseinrichtung)

zur Verfügung.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel Agentur für Arbeit)